



Die nach diesem Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungen, Einfriedungen und sonstigen Nebenanlagen sind in Freiflächen-Gestaltungsplan nachzuweisen.

- Sträucher	
zulässige Arten:	
<i>Cornus mas</i>	Korn
<i>Cornus sanguinea</i>	Hart
<i>Corylus avellana</i>	Has
<i>Crataegus monogyna</i>	Wei
<i>Cytisus scoparius</i>	Bes
<i>Hippophae rhamnoides</i>	San
<i>Lonicera caprifolium</i>	Jelä
<i>Malus communis</i>	Wild
<i>Prunus serotina</i>	Spä
<i>Prunus spinosa</i>	Sch
<i>Rosa canina</i>	Hun
<i>Rosa multiflora</i>	Büs
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wei
<i>Rubus fruticosus</i>	Wild
<i>Salix aurita</i>	Öhr
<i>Salix caprea</i>	Salv
<i>Salix purpurea</i>	Purp
<i>Sorbus intermedia</i>	Meh
<i>Viburnum lantana</i>	Woll
<i>Viburnum opulus</i>	Gen
<i>Euonymus europaeus</i>	Euro
<i>Lonicera xylosteum</i>	Hec
<i>Sambucus nigra</i>	Sch

b) Baugrenze
Überschreitungen der Baugrenze bis zu 1,50 m können als Ausnahme zugelassen werden, soweit hierdurch die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO nicht unterschritten werden. Die Zulässigkeit vorstretender Bauteile und untergeordneter Vorbauten gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 7 BayBO über eine mögliche Überschreitung des Bau- raums hinaus bleibt hiervon unberührt.

5. Bauliche Gestaltung

a) Über die höchstzulässige Wandhöhe hinaus sind **Lichtgräben und Abgrabungen** an Gebäuden nur in eingefriedeten Hausgärten mit einer Breite von höchstens 3 m je Grundstück zulässig. Die Zulässigkeit von Kelleraußentreppen bleibt hiervon unberührt. Im Rahmen der höchstzulässigen Wandhöhe sind Geländeabgrabungen bis zu 0,50 m allgemein zulässig.
Brüstungen von Balkonen und Loggien müssen gegenüber Dachflächen und Ortgängen einen Mindestabstand von 0,75 m haben.
Erker dürfen nur aus einer Trauf- oder Giebelwand, nicht aber aus der Gebäudeecke heraustreten. Ihre Größe ist auf das Maß eines untergeordneten Bauteils i.S. des Art. 6 Abs. 3 BayBO zu beschränken.

b) Für Hauptgebäude und Garagen sind nur **Satteldächer** mit einer **Dachneigung** von 35 bis 43° zulässig. Für eingeschossige Anbauten ist ungeachtet der vorgeschriebenen Hauptfirstrichtung im gesamten Bauraum auch Pultdach in gleicher Dachneigung zugelassen, wenn der Pultfirst über seine gesamte Länge an der Wand eines höheren Baukörpers anliegt. An traufseitigen Wänden zweigeschossiger Gebäude sind Pultdächer mit einem Höhenversatz von nicht weniger als 1,50 m anzusetzen. Krüppelwalme sind unzulässig.
Für Grenzgaragen ist eine **einheitliche Dachneigung** zu wählen. Bei **Grenzbauung** ist eine Wand und jeweils mindestens eine der beiden Satteldachhälften in gleicher Ebene zum Nachbargebäude fortzuführen. Dachneigung und Bedachtmaterial sowie Trauf- und Ortgangausbildung sind bei Grenzbebauung einheitlich zu gestalten.

↔ vorgeschriften Hauptfirstrichtung

EMP LAR DER ERUNG VON OBERBAYERN
g 801 - Planzentrale

6. Öffentliche Verkehrsfläche

a) gemischt genutzte Verkehrsfläche (Fahr- und Fußgängerverkehr)
b) Gehwegfläche
c) Straßenbegleitgrünfläche
Straßenbegrenzungslinie

7. Garagen und Stellplätze

a) Fläche für selbständiges Garagengebäude
Garagen dürfen nur auf den hierfür bezeichneten Flächen sowie im überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche müssen sie in das Hauptgebäude integriert bzw. gebaut werden. Die Festsetzungen zur baulichen Gestaltung 5.a) bilden ausnahmslos auch für die Garagengebäude. Offen überdachte Durcheinandersetzung 7.c) nachzuweisenderen als Teil der Garage. Die gemäß Festsetzung 7.c) nachzuweisenden nicht als Tiefgaragen oder Doppelparker ausgeführt werden.

b) Fläche für Stellplätze
Offene Stellplätze dürfen nur auf der hierfür bezeichneten Fläche, innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, auf den Flächen für Garagen und festigten uneingefriedeten Gartenflächen errichtet werden.

c) Auf den Baugrundstücken ist für jede selbständige Wohnseinheit mind. 1 Garagenplatz im Bauantrag nachzuweisen. Für Einfamilienhäuser und Wohnungen über 80 m² Wohnfläche ist zusätzlich ein offener, wasserfestigter Stellplatz oder eine Garage auf dem Grundstück nachzuweisen. Vorrangspunkte und -zufahrt darf in 2,25 m Breite nicht als Stellplatz genutzt werden.

d) Wird der Garagen- und Stellplatznachweis auf selbständigen Garagen- und Stellplatz-Grundstücken außerhalb des Baugrundstücks erbracht, so ist die Zuordnung zum Baugrundstück rechtlich zu sichern. Auf die Bestellung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten ... vom 16. S. 436) wird verwiesen.

8. Grünordnung

Die Außenbreite von **Gauben** (allseitig von Dachfläche umgeben) wird auf 1,50 m, von **Zwerchgiebeln** (mit der Traufwand bündig) und freistehenden **Quergiebeln** (aus der Trauflinie herausstretend) auf 4,50 m begrenzt. Der seitliche Abstand zwischen Dachfenstern (Zwerchgiebel, Gaube und Dachfenster) muss zueinander nicht aufgeweitet werden (keine zusätzlichen Direktzufahrten).

<p>Planbezeichnung:</p> <p>Gemeinde Türkenfeld Bebauungsplan für das Gemeindegebiet Saliterstraße umfassend Teilflächen aus Gemarkung Türkenfeld</p>	<p>Entwurfsverfasser:</p> <p>Frank Müller-Diesing Dipl.Ing. Regierungsbaumeister</p> <p>Büro für Ortsentwicklungs- und Bauleitplanung Leitenhöhe 23 82 229 Seefeld-Hechendorf Telefon 08152/70533 Telefax 08152/778395</p>	<p>Verfahrenshinweise:</p> <p>Dieser der Deckung dringen Bebauungsplan wird unter gesetzes zum Baugesetzbuch</p>	<p>gefertigt am: 23. 11. 1992</p> <p>geändert am: 29. 11. 1993</p>	<p>Die Gemeinde erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 des Baugesetzbuches Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und die Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Einheits-Bau-Norm (BGBl. I S. 127), beide zuletzt geändert durch das Investitions- landgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 4. 1993 Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung 1993 (BGBl. I S. 622), Art. 23 der Gemeindeordnung für die Fassung der Bekanntmachung vom 6. 1. 1993 (GVBl. S. 622) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom sen Bebauungsplan als</p>
--	---	---	--	---

a) Bachschutzzone mit Bauverbot

b) großkrönige Einzelbäume zu pflanzen
Die innerhalb des Wohngebiets festgesetzten zu pflanzenden Bäume
Lage grundsätzlich bindend. Geringfügige Abweichungen sind zulässig.

c) Als sichtbares **Wandmaterial** der Hauptgebäude und Garagen ist nur heller Verputz und/oder senkrechte Holzverschalung sowie Massivblockholz zugelassen.
Größere Bauteile in den Fassaden, wie Garagentore, Balkonbrüstungen etc., sind mit Holz zu verkleiden. Die Verwendung von Zierputz, Keramikverblendungen, metallblanken oder zementgebundenen Fassadenbauteilen sowie von Kunststoffplatten und Glasbausteinen ist unzulässig.

Als **sichtbare Bauteile** von Wintergärten, Balkonen, Loggien und überdachten Freisitzen ist nur Holz, Glas, Kupfer, verzinktes oder lackiertes Eisen sowie dunkel eloxiertes Aluminium zulässig. Fenster und Außentüren sowie Klapp- und Schiebeläden sind in Holz auszuführen.

Glasflächen sind nur als stehende Rechtecke zulässig und bei mehr als 2 m² Größe durch Sprossen zu gliedern. Ausgenommen hiervon sind gartenseitige Balkon- oder Terrassenverglasungen ohne Brüstung sowie Wintergärten.

d) **Nebengebäude** als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfäche und der Fläche für Garagen unzulässig.

e) **uneingefriedete** Gartenfläche (befestigt/unbefestigt)
Die festgesetzte uneingefriedete Gartenfläche kann, soweit ihre Anordnung in den Grundzügen beachtet wird, den jeweiligen Garagenzufahrten, offenen Stellplätzen und Hauseingängen angepaßt, in ihrer Abgrenzung geringfügig verändert werden. Die Baugrundstücke sind, soweit nicht uneingefriedete Gartenflächen festgesetzt sind, entlang der Straßenbegrenzungslinie und der öffentlichen Grünfläche in einer Höhe von höchstens 1,20 m einzufrieden. Für die Abgrenzung der Hausgärten zur uneingefriedeten Gartenfläche gilt entsprechendes.

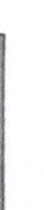
Sonstige **Einfriedungen** an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind auf die gleiche Höhe begrenzt.
Als Einfriedungen sind nur sockellose senkrechte Holzlatten- oder Staketenzäune, an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen auch hinterpflanzte Maschendrahtzäune zulässig. Bei Holzzäunen sind gliedernde Elemente aus verputztem Mauerwerk sowie werksteinmäßig bearbeitetem Sichtbeton zugelassen.

f) Stellplätze für bewegliche **Abfallbehälter** sind zu überdachen und gegen Einblick zu schützen. Mülltonnenhäuschen dürfen nur mit verputzten oder glatten Außenfächern und mit hellen Farben gestrichen errichtet werden. Bei Grundstücken, auf denen das Hauptgebäude mehr als 10 m von der Grundstücksgrenze zur Straße entfernt ist, sind die Mülltonnenplätze an der Grundstücksgrenze unterzubringen. Schalt-, Verteiler- und Grundstücksanschlußkästen der Versorgungsunternehmen, die der Versorgung der privaten Grundstücke dienen, sind auf diesen Grundstücken unterzubringen.

g) Das **Abstellen** von nicht betriebsbereiten **Fahrzeugen** aller Art sowie oberirdischen **Lagerbehältern** für flüssige oder gasförmige Stoffe im Freien ist unzulässig. **Wohnwagen** dürfen nur so abgestellt werden, daß sie von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche und in Erdgeschosshöhe von den Nachbargrundstücken aus gegen Einblick geschützt sind.

A. FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich

 Grenze des räumlichen Gel-

2. Art der baulichen Nutzung

a) Das Bauland ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.
nes Wohngebiet festgesetzt.

Ausnahmen i.S. des § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht ausgeschlossen.

b) Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs. 1 bis f) durch Festsetzung 5.d) bis 8.a) eingeschränkt.

3. Maß der baulichen Nutzung

a) Die Grundflächen baulicher Anlagen dürfen auch zung 4.b) letzter Absatz nicht größer sein als die umgrenzte Fläche.

b) **[260]** höchstzulässige Geschoßfläche einer überbaubaren Grunds

In Geschossen, die nicht als Vollgeschosse i.S. der Art. 45 BayBO geeignet sind, einschließlich den Räumen, die nach Lage und Umfang der Räume und einschließlich ihrer Umfassungswärrechnen (§ 20 Abs. 3 Satz 2 BauNVO).

Garagen im Erdgeschoss von Hauptgebäuden blei schloßfläche unberücksichtigt.

c) I höchstzulässig **ein** Vollgeschosse von nicht mehr als 3,00 m Höhe von nicht mehr als 4,50 m

I + D höchstzulässig **zwei** Vollgeschosse, für die eine unterschiedliche Abgrenzung von Teilen einer Schosse festgesetzt ist

Die traufseitigen Wandhöhen sind von der natürlichen Schnitt zwischen Gebäudeaußenwandflucht und Dachfirst abweichen bis zu 1,50 m können als Ausnahmen hierdurch die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO An der Abgrenzung sind die mit unterschiedlicher setzten Gebäudeteile durch eine durchgehende Dachfirst verbinden.

4. Bauweise, überbaubare Grundstücksfäche